

die Grundlage für eine rechtsdogmatische Argumentation bilden: Wenn klar ist, *wie* Exklusion entsteht, lässt sich fundiert prüfen, *ob und in welchem Umfang* der Staat aus verfassungsrechtlichen Prinzipien – insbesondere dem Rechtsstaats- und Gleichheitsgebot – zu Maßnahmen verpflichtet ist.

Das Center versteht sich schließlich als Plattform für Austausch und Zusammenarbeit. Die Anzahl und Mannigfaltigkeit von Initiativen für mehr Diversität im Recht sind erfreulich, und

doch fehlt bislang eine übergreifende Vernetzung. Das Center will unter anderem Richter*innenvereinigungen, Netzwerke migrantischer Jurist*innen, Gleichstellungsbeauftragte, Anwaltsverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen über Tagungen, Workshops und Vorträge zusammenbringen. Ziel ist es, *Best Practices* zu identifizieren und zu verbreiten, Praxisprojekte wissenschaftlich zu begleiten und gemeinsam evidenzbasierte Strategien zur Förderung von Vielfalt zu entwickeln.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-5

Zwischen Sichtbarkeit und Anerkennung: Digitale Gewalt im Sozialen Entschädigungsrecht unter intersektionalen Bedingungen

Andrea Gomez Soto

Sozialjuristin (LL.M.) und Mitglied des JuMi-Netzwerks im djB

1. Einleitung

Digitale Gewalt stellt einen erheblichen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte körperliche und seelische Unversehrtheit dar. Studien zeigen, dass Frauen überdurchschnittlich häufig von digitaler Gewalt betroffen sind, in Form geschlechtsspezifischer Hassrede, von Bedrohungen und sexualisierten Angriffen.¹ Bei Frauen mit internationaler Geschichte² können sich diese Belastungen zu intersektionalen Mehrfachbetroffenheiten³ verdichten, wobei Ausmaß und konkrete Form stark von Herkunftskontext, sozialer Lage, Aufenthaltsstatus und gesellschaftlicher Positionierung abhängen. Geschlechtsbezogene, rassistische und migrationsspezifische Vulnerabilitäten können die Eingriffsintensität digitaler Gewalt erhöhen.⁴

Trotz gravierender psychischer und sozialer Folgen⁵ ist digitale Gewalt im Sozialen Entschädigungsrecht bislang nur punktuell erfasst. Der Beitrag untersucht, ob digitale Gewalt als psychische Gewalt im Sinne des § 13 SGB XIV einzuordnen ist, welche Anerkennungshürden bestehen und wie sich diese für Frauen mit internationaler Geschichte unter intersektionalen Bedingungen verschärfen.

2. Völkerrechtlicher Rahmen

Den verbindlichen völkerrechtlichen Rahmen bildet die Istanbul-Konvention (IK). Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, Frauen⁶ vor allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, und gilt in Deutschland als Bundesgesetz. GREVIO, die IK-Überwachungsinstanz, ordnet digitale Gewalt als funktionale Fortsetzung analoger Gewaltformen ein.⁷

Art. 30 IK begründet insoweit einen Anspruch auf staatliche Entschädigung, wenn der Schaden nicht anderweitig ausgeglichen werden kann. Art. 4 Abs. 3 IK verlangt zudem ausdrücklich die Berücksichtigung intersektionaler Diskriminierungen aufgrund

von Geschlecht, Herkunft oder Aufenthaltsstatus. Diese Maßgaben sind auch für das nationale Entschädigungsrecht leitend.

3. Nationale Umsetzung: § 13 SGB XIV

Seit dem 1. Januar 2024 wird das Soziale Entschädigungsrecht durch das SGB XIV geregelt, das das Opferentschädigungsgesetz abgelöst hat.⁸ Die Reform zielte darauf, die frühere Beschränkung auf körperliche Gewalt zu überwinden und neue Gewaltformen zeitgemäß zu erfassen. § 13 SGB XIV nennt nun ausdrücklich auch psychische Gewalttaten als Anknüpfungspunkt für Leistungen der Sozialen Entschädigung.⁹

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV liegt eine psychische Gewalttat vor, wenn ein vorsätzliches, rechtswidriges und schwerwiegendes Verhalten unmittelbar auf die freie Willensentscheidung einer Person einwirkt. § 13 Abs. 2 SGB XIV enthält hierzu einen nicht abschließenden Katalog von Straftatbeständen und verweist auf Verhaltensweisen vergleichbarer Schwere.¹⁰

- 1 BKA: Bundeslagebild – Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, S. 32 f.; HateAid: In meinem Netz soll es keine Gewalt geben! Wie junge Erwachsene digitale Gewalt erleben und wie sie damit umgehen, Berlin 2024, S. 15.
- 2 Der Begriff „Frauen mit internationaler Geschichte“ bezeichnet Frauen mit eigener oder familiärer Migrationserfahrung. Er wird hier verwendet, da „BiPoC“ nicht alle Betroffenen einschließt und „Menschen mit Migrationshintergrund“ die Vielfalt der Lebenslagen nur unzureichend erfasst.
- 3 In Anlehnung an Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex, 1989.
- 4 BMFSFJ: Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention, S. 18; GREVIO/Inf(2022)9, Rn. 1.
- 5 Roche/Hecht/Heil in VBIBW 2025, S. 181 (185); Hoven, Elisa in ZRP 2022, S. 118 (119 f.).
- 6 Der Begriff „Frauen“ umfasst alle Personen, die sich als Frauen definieren oder gesellschaftlich als weiblich gelesen werden, auch jenseits binärer Geschlechterordnungen.
- 7 GREVIO (2021)20, S. 12, Rn. 25.
- 8 BT-Drs. 19/13824, S. 1; BT-Pl. Pr. 19/5, S. 390B ff., 399 A.
- 9 Porten in SRa 2024, S. 9 (9); Weber, in: RP-Reha 03/2019, S. 27.
- 10 BT-Drs. 19/13824, 176; Klotz, in: NZS 2025, S. 378.

Einzelne digital vermittelte Straftaten lassen sich zwar unter den geltenden Tatbestand fassen. Eine eigenständige Regelung digitaler Gewalt enthält das Gesetz aber nicht.¹¹ Ausdrücklich hervorgehoben ist bislang nur das besonders schwere Cyberstalking nach § 238 Abs. 2 StGB.¹²

Zu klären ist daher, unter welchen Voraussetzungen sonstige digital vermittelte Übergriffe als entschädigungsfähige psychische Gewalttaten einzuordnen sind. Dies wird in intersektionalen Belastungslagen besonders deutlich: Wird eine Betroffene beispielsweise durch bildbasierte sexualisierte Gewalt nicht nur in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt, sondern zugleich rassistisch, herkunftsbezogen oder religionsbezogen herabgesetzt, kann sich die Einschüchterungswirkung digitaler Gewalt erheblich verdichten.

4. Einordnung digitaler Gewalt als psychische Gewalttat nach § 13 SGB XIV

Die dogmatische Einordnung lässt sich an Fällen bildbasierter sexualisierter Gewalt verdeutlichen. Eine Legaldefinition fehlt bislang. Gemeint sind Verhaltensweisen, durch die Täter¹³ Betroffene im digitalen Raum bedrohen, kontrollieren, demütigen oder schädigen.¹⁴ Strafrechtlich ist dies insbesondere in § 184k StGB normiert, der nicht einvernehmliche Herstellung und Verbreitung intimer Bildaufnahmen unter Strafe stellt und damit die sexuelle Selbstbestimmung sowie die Intimsphäre der betroffenen Person schützt.¹⁵ Davon zu unterscheiden sind Deepfakes, also KI-generierte oder manipulierte Bild- oder Videoaufnahmen, die reale Personen täuschend echt in erfundenen Situationen darstellen¹⁶ und bislang keinem eigenständigen Straftatbestand unterfallen.¹⁷ Eine entsprechende Normierung wird derzeit auf Bundesebene auf Initiative der Bundesministerin Hubig diskutiert.¹⁸

Damit bildbasierte Gewalt als psychische Gewalttat im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV einzuordnen ist, muss sie zunächst gegen die freie Willensentscheidung einer Person einwirken. Durch die digitale Verbreitung wird der betroffenen Person die Kontrolle über die eigene Darstellung entzogen.¹⁹ Die potenziell unbegrenzte Abrufbarkeit und Weiterverbreitung kann eine erhebliche psychische Einwirkungsintensität²⁰ auslösen und einen Zustand dauerhafter Bedrohung erzeugen. Das Verhalten ist daher geeignet, die freie Willensentscheidung durch Angst vor Bloßstellung, sozialer Exklusion oder beruflichen Nachteilen erheblich zu beeinflussen.²¹ Sexualisierte Bildinhalte können gegenüber Frauen eine gesteigerte Druckwirkung infolge gesellschaftlich verfestigter Scham- und Stigmatisierungszuschreibungen entfalten.²² Eine relevante Einwirkung auf die freie Willensentscheidung liegt daher nahe.

Bildbasierte Gewalt müsste gemäß § 13 Abs. 2 SGB XIV einen der dort ausdrücklich genannten Straftatbestände verwirklichen oder von mindestens vergleichbarer Schwere sein. Obwohl § 184k StGB nicht ausdrücklich in den Katalog aufgenommen ist, schützt die Norm gleichwohl vergleichbare hochrangige Rechtsgüter wie das der sexuellen Selbstbestimmung.²³ Die Verbindung von sexualisierter Fremdbestimmung, öffentlicher Bloßstellung, digitaler Unbegrenztheit der Verbreitung²⁴ und

psychischer Belastung spricht dafür, bildbasierte Gewalt als Verhalten vergleichbarer Schwere einzuordnen und damit grundsätzlich als schwerwiegende psychische Gewalttat im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV anzuerkennen.

Die Einordnung digitaler Gewalt darf nicht losgelöst von den sozialen Lebensumständen der betroffenen Person erfolgen. Bei Frauen mit internationaler Geschichte können beispielsweise migrationsbedingte Unsicherheiten, familiäre Abhängigkeiten oder soziale Isolation dazu beitragen, dass digitale Gewalt als besonders einschüchternd erlebt wird.²⁵ Solche Umstände sind in die sozialrechtliche Einzelfallprüfung einzubeziehen.

5. Anerkennungsdefizite in der Kausalitäts- und Beweisführung

Die Anerkennung einer digitalen Gewalttat nach § 13 SGB XIV begründet für sich genommen noch keinen Leistungsanspruch. Nach § 4 Abs. 1 SGB XIV muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und einer psychischen Gesundheitsstörung sowie deren Folgestörungen bestehen. Erforderlich ist eine durchgehende Kausalkette nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG),²⁶ die als Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung bundeseinheitlich medizinische Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung gesundheitlicher Be-

11 BT-Drs. 19/13824, 176; Heßeler, in: SRa 2024, S. 8 f.

12 Klotz, in NZS: 2025, S. 376.

13 Es wird auf eine geschlechtsneutrale Bezeichnung der Täterschaft verzichtet, da laut dem Bundeslagebild 2024 des Bundeskriminalamtes (BKA) Tatverdächtige im Bereich digitaler Gewalt empirisch zu 79,5 % männlich sind.

14 djb-Policy Paper 23-17 v. 07.06.2023: Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-17> (Zugriff: 13.02.2026).

15 BT-Drs. 19/17795, 13; BT-Drs. 19/15825, 1, 9; BR-Drs. 443/19, 5; Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage, München 2025.

16 Thiel, in: ZRP 2021, S. 202; Lantwin, in: MMR 2020, S. 78.

17 BT-Drs. 20/12605, 10 f.; Beukelmann, in: NJW-Spezial 2025, S. 504.

18 BT-Drs. 21/2665, 68.

19 Rackley, Erika et al.: Seeking Justice and Redress for Victim-Survivors of Image-Based Sexual Abuse, *Feminist Legal Studies*, 29 (2021), S. 2993–322.

20 Bauer, Jenny-Kerstin, Funktionsprinzipien des Internets und ihre Risiken im Kontext digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt, in: bff / Prasad, Nivedita (Hrsg.): *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung*, Bielefeld 2021, S. 63–100.

21 Stevens, Francesca / Nurse, Jason R. C. / Arief, Budi: *Cyber Stalking, Cyber Harassment, Adult Mental Health: A systematic review*, *Cyberpsychology, Behavior, and Social Networking*, 24 (2021), S. 367–376.

22 Umbach, Rebecca / Henry, Nicola / Beard, Gemma: *Prevalence and Impacts of Image-Based Sexual Abuse Victimization: A Multinational Study*, Conference Paper on Human Factor in Computing Systems, online: <https://doi.org/10.1145/3706598.3713545> (Zugriff: 18.02.2026).

23 Völzmann, in: ZUM 2025, S. 1.

24 Frey, Regina: *Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum*, Berlin 2020; Ruvalcaba, Yanet / Eaton, Asia A.: *Psychology of violence*, 10 (2020), S. 68–78.

25 Douglas, Heather / Harris, Bridget A. / Dragiewicz, Molly: *Technology-Facilitated Domestic and Family Violence: Women's Experiences*, *The British Journal of Criminology* 59 (2019), S. 551–570.

26 Versorgungsmedizin-Verordnung v. 10.12.2008, BGBl. I S. 2412, die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung v. 19.06.2023, BGBl. 2023 I Nr. 158 geändert worden ist.

einrächtigungen und für die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) darstellen.²⁷ Gemäß Nr. 3.4.1 VMG muss dabei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mehr für als gegen den Kausalzusammenhang sprechen.²⁸ Für psychische Gesundheitsstörungen erleichtert § 4 Abs. 5 SGB XIV diese Prüfung jedoch: Liegen die nach medizinischer Erfahrung geeigneten Tatsachen vor, wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Eine weitergehende Kausalitätsprüfung ist erst veranlasst, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf bestehen.

Das zentrale Anerkennungsdefizit liegt daher weniger in der Beweisbarkeit der Tathandlung als in der Frage, wann diese Vermutung tatsächlich greift und unter welchen Voraussetzungen sie als widerlegt angesehen werden.²⁹ Teil C Nr. 3.4.4 bis 3.4.6 VMG nennt zwar Fallgruppen, in denen die Vermutung nicht tragen soll. Unklar bleibt jedoch, nach welchen Kriterien diese Ausnahmefälle bei digital vermittelter psychischer Gewalt und den daraus entstandenen Schädigungsfolgen anzuwenden sind. Darin liegt das praktische Problem: Die Vermutungsregelung soll die Kausalitätsprüfung erleichtern, in der Anwendung verbleibt es jedoch bei der herkömmlichen, gutachterlich dominierten Wahrscheinlichkeitsprüfung.³⁰

Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich bei Mehrfachkausalität.³¹ Treffen mehrere potenziell schadensursächliche Gewaltereignisse zusammen, lässt sich gemäß Nr. 3.4.6 VMG nicht eindeutig bestimmen, welchem schädigenden Ereignis die wesentliche Ursache für die psychische Gesundheitsstörung zukommt.³² Dies widerspricht viktimologischen Erkenntnissen zu kumulativen Gewalteinwirkungen, wonach Gewalt nicht isoliert erlebt wird und frühere Erfahrungen das Risiko weiterer Viktimisierung („Polyvictimization“) erhöhen.³³ Eine isolierende Betrachtung birgt deshalb die Gefahr, kumulative Gewaltbelastungen systematisch zu untererfassen.

Die Kausalitätsprobleme können sich bei Frauen mit internationaler Geschichte zusätzlich verdichten. In einzelnen Fallkonstellationen tritt digitale Gewalt neben bereits bestehende, teils überlagernde Gewalterfahrungen, beispielsweise familiäre Gewalt, soziale Kontrolle oder rassistisch motivierte Anfeindungen.³⁴ Die Kausalitätsprüfung steht dann vor der Schwierigkeit, die eigenständige wesentliche Mitursächlichkeit digitaler Gewalt innerhalb des Gesamtgeschehens zu erfassen. Stereotype Zuschreibungen³⁵ können diese Bewertung zusätzlich mittelbar beeinflussen. Es besteht daher die Gefahr, dass digitale Gewalt im Ursachenbündel relativiert wird, obwohl ihr rechtlich erhebliche Bedeutung zukommt. Darin liegt das Spannungsverhältnis zur gebotenen Wesentlichkeitsprüfung.

6. Klarstellung

Seit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts im Jahr 2024 erfasst das SGB XIV auch psychische Gewalteinwirkungen.³⁶ Unter Berücksichtigung der IK ist der Tatbestand grundsätzlich offen für digital vermittelte psychische Gewalt.³⁷ Der Klärungsbedarf besteht daher weniger auf der Tatbestandsebene als bei der Kausalitätsbewertung und dem Umgang mit Mehrfachkausalitäten unter intersektionalen Bedingungen. Solange die Versorgungsmedizinischen Grundsätze hierfür keine hinreichend konkreten Maßstäbe vorgeben, bleibt die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsschwelle rechtlich wie praktisch unsicher.³⁸ Geboten ist daher keine erneute Gesetzesreform, sondern eine Klarstellung der versorgungsmedizinischen Maßstäbe und der Anwendung der Vermutungsregelung in der Verwaltungspraxis.

Die sozialrechtliche Erfassung digitaler Gewalt bestimmt mit, welche Gewaltformen rechtlich sichtbar und als entschädigungswürdig anerkannt werden.³⁹ In Fällen digitaler, rassistischer und geschlechtsspezifischer Mehrfachbelastung erweist sich, ob staatlicher Schutz wirksam ist.

27 Rolfs, Christian / Schmidt, Benjamin: Beck-online Grosskommentar SGB XIV, München 2026.

28 BSG: Urt. v. 7.04.2011 – B 9 VJ 1/10 R, juris Rn. 38.

29 Deutscher Frauenrat: Beschlüsse v. 27.06.2025, Prävention gegen Digitale Gewalt und Hilfen für Betroffene, online: <https://www.frauenrat.de/praevention-gegen-digitale-gewalt-und-hilfen-fuer-betroffene/> (Zugriff: 08.12.2025).

30 Hökendorf, in: NZS 2025, S. 217 f.

31 BSG: Urt. v. 12.6.2003 – B 9 VG 1/02 R, NJW 2004, 1476 (1478).

32 Vgl. Porten / ter Balk, in: ASR 2022, S. 16 ff.; str. Gelhausen, Reinhard / Weiner Bernhard (Hrsg.): SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht mit Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV), 8. Auflage, München 2024.

33 Finkelhor, David / Ormrod, Richard K. / Turner, Heather A.: Polyvictimization and trauma in a national longitudinal cohort, *Development and Psychopathology*, 19 (2007), S. 149–166.

34 EDVAW: The digital dimension of violence against women as addressed by the seven mechanisms of the EDVAW Platform, 2022, S. 9.

35 Shooman, Yasemin: „... weil ihre Kultur so ist“, Narrative des antimuslimischen Rassismus, Bielefeld 2014.

36 Heßeler, in: SRA 2021, S. 9.

37 GREVIO/Inf(2022)9, Rn. 1; Paulat/Hökendorf in ASR 2021, S. 219 (219).

38 Hökendorf, in: NZS 2025, S. 213 ff.

39 CEDAW/C/GC/35 Rn. 12; netzforma*e.V.: Wenn gegen digitale Gewalt, dann intersektional feministisch, online: <https://netzforma.org/wenn-gegen-digitale-gewalt-dann-intersektional-feministisch> (Zugriff: 18.06.2026); CLAIM: Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus, S. 16; Polyzoïdou, Vagia: Digital Violence Against Women: Is There a Real Need for Special Criminalization?, *International Journal for the Semiotics of Law*, 37 (2024), S. 1777–1797.